
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

15.04.2026

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66- 67

10823 Berlin

**Betreff: Az [REDACTED] - Beschwerde gegen den Beschluss des
Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026**

Hiermit lege ich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026 Beschwerde ein. Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluss, soweit mein weitergehender Auskunftsantrag zurückgewiesen und der titulierte Auskunftsumfang gegenüber dem Beschluss vom 13.11.2025 wesentlich verkürzt worden ist. Die Beschwerde ist gegen eine amtsgerichtliche Endentscheidung statthaft; die Beschwerde erfasst auch nicht selbständig anfechtbare Verfahrensschritte, die der Endentscheidung vorausgegangen sind.

Anträge

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 15.04.2026 wird teilweise abgeändert.
2. Der Kindesvater wird über die bereits tenorierten Auskünfte hinaus verpflichtet, der Kindesmutter Auskunft zu erteilen über alle Personen, mit denen das Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, jeweils mit
 - a) Name,
 - b) Verhältnis zum Kind,
 - c) seit wann die Person mit dem Kind zusammenlebt,
 - d) ob und in welchem Umfang diese Person das Kind im Alltag mitbetreut.

Diese Angaben sind im Monatsbericht aufzunehmen; Änderungen der Haushaltsstruktur sind binnen 24 Stunden mitzuteilen.

3. Ziffer 1 c) des Beschlusses wird dahin abgeändert, dass die Einschränkung auf Drittbetreuungen, „die länger als 2 Tage in der Woche andauern“, entfällt. Auskunft zu erteilen ist über sämtliche regelmäßigen Drittbetreuungen und tatsächlichen Alltags Bezugspersonen, jeweils mit Name, Verhältnis zum Kind sowie Art und Umfang der Betreuung.

4. Ziffer 3 des Beschlusses wird dahin abgeändert, dass anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden nicht nur bei Unfällen, Not-/Krankenhausaufenthalten und Reisen des Kindesvaters, sondern auch bei

a) jeder ärztlichen Vorstellung,

b) jeder Diagnose,

c) jedem Beginn oder jeder Änderung von Medikation,

d) jeder wesentlichen Änderung der Wohn-, Haushalts- oder Betreuungssituation

zu erfolgen haben.

5. Hilfsweise wird angeregt, dass das Beschwerdegericht gemäß § 64 Abs. 3 FamFG vor seiner Endentscheidung im Wege einstweiliger Anordnung anordnet, dass der Kindesvater binnen 48 Stunden Auskunft über die aktuelle Haushalts- und Betreuungssituation des Kindes erteilt und jede Änderung der Wohn- und Haushaltsverhältnisse binnen 24 Stunden mitteilt. Das Beschwerdegericht kann vor seiner Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen.

6. Von einer erneuten Zurückverweisung wird abgesehen. Das Beschwerdegericht möge in der Sache selbst entscheiden. Nach § 69 FamFG hat das Beschwerdegericht grundsätzlich selbst zu entscheiden; eine Zurückverweisung ist nur ausnahmsweise zulässig.

Begründung

I. Der Beschluss beschneidet den Auskunftsanspruch in einem zentralen Punkt ohne tragfähige Begründung.

Der angefochtene Beschluss weist das Auskunftersuchen zu allen Haushaltsangehörigen ausdrücklich zurück. Zugleich reduziert er die Auskunft zu „Personen/Umfeld/Drittbetreuung“ auf regelmäßige Drittbetreuungen, die länger als zwei Tage pro Woche andauern. Damit bleibt gerade die Kernfrage unbeantwortet, mit wem das Kind tatsächlich lebt.

Diese Beschneidung ist besonders gravierend, weil der Kindesvater noch im März 2026 eine Verlagerung der Wohn- und Lebensverhältnisse des Kindes mitgeteilt hat und der angefochtene Beschluss nunmehr selbst eine neue Anschrift des Kindes und des Vaters ausweist. Gerade nach einem mitgeteilten Umzug ist die Frage, wer mit dem Kind zusammenlebt und wer es im Alltag tatsächlich betreut, keine Nebensache, sondern ein zentraler Bestandteil der persönlichen Verhältnisse des Kindes.

Hinzu kommt, dass der Beschluss vom 15.04.2026 die Zurückweisung der Haushaltsangehörigen-Auskunft nicht gesondert tragfähig begründet. Die im Beschluss genannte Begründung betrifft ihrem Inhalt nach vor allem Verpflichtungen zur Abgabe von Erklärungen gegenüber Ärztinnen, Ärzten oder der Kita. Warum eine bloße Auskunft dazu, mit wem das Kind zusammenlebt, ausgeschlossen sein soll, wird nicht nachvollziehbar dargelegt.

Die begehrte Auskunft über Haushaltsangehörige ist auch nicht mit den lokalisierungs- und routinenahen Detaildaten gleichzusetzen, die das Kammergericht zuvor problematisiert hat. Das Kammergericht hatte insbesondere exakte Kita-/Schuladressen, Bring- und Abholroutinen, Zeiten und Wege im Blick. Die Frage, welche Personen den Haushalt des Kindes bilden und welche Personen das Kind tatsächlich mitbetreuen, ist hiervon zu trennen. Sie betrifft nicht die Preisgabe konkreter Bewegungsroutinen, sondern den sozialen und familiären Lebensrahmen des Kindes.

II. Auch die Beschränkung der Drittbetreuung auf mehr als zwei Tage pro Woche ist sachlich nicht tragfähig.

Der Beschluss macht die Auskunft über Drittbetreuung davon abhängig, dass diese „länger als 2 Tage in der Woche andauert“. Diese Schwelle ist weder im Beschluss begründet noch für die Beurteilung der tatsächlichen Lebensverhältnisse des Kindes sachgerecht. Auch eine regelmäßig wiederkehrende Betreuung unterhalb dieser Schwelle kann für das Kind prägend sein und muss deshalb offen gelegt werden.

Bereits der frühere Beschluss vom 13.11.2025 hatte insoweit weitergehend Auskunft über regelmäßige Drittbetreuungen, darunter Großeltern, Partnerinnen und sonstige Bezugspersonen, vorgesehen. Der neue Beschluss bleibt ohne erkennbare tragfähige Begründung hinter diesem Schutzstandard zurück.

III. Die Verkürzung der anlassbezogenen medizinischen Auskunft ist mit dem dokumentierten Verfahrensanlass nicht vereinbar.

Der Beschluss vom 13.11.2025 sah anlassbezogene Meldungen binnen 24 Stunden auch bei jeder ärztlichen Vorstellung/Diagnose sowie bei Beginn oder Änderung von Medikation vor. Der neue Beschluss reduziert dies auf

Unfälle, Not-/Krankenhausaufenthalte und Reisen des Kindesvaters. Damit wird gerade der medizinische Schutzkern erheblich ausgedünnt.

Diese Reduktion ist vor dem aktenkundigen Anlass des Verfahrens nicht tragfähig. Die Antragstellerin hat das Auskunftsverfahren gerade auch deshalb betrieben, weil ihr gravierende Gesundheitsereignisse des Kindes nicht zeitnah mitgeteilt worden waren und Auskunft während des Umgangausschlusses das einzige verbleibende Schutzinstrument ist. Der materielle Auskunftsanspruch aus § 1686 BGB besteht bei berechtigtem Interesse, soweit das Kindeswohl nicht entgegensteht. Die Beschränkung medizinischer Echtzeitinformation hätte deshalb besonders tragfähig begründet werden müssen; daran fehlt es.

IV. Der Beschluss beruht zudem auf einer inhaltlich defizitären Kindesanhörung vom 14.04.2026.

Die persönliche Anhörung des Kindes ist gesetzlich vorgeschrieben. Das Kind soll altersgerecht über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens informiert werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Vermerk vom 14.04.2026 zeigt jedoch keine Anhörung, die den hier entscheidenden Fragen gerecht wurde. Bereits der Einstieg ist problematisch: Der Vater brachte ██████ noch mit in den Anhörungsraum, zeigte ihm den Raum und erklärte ihm, Herr Wagner sei „wie Frau Steiger in den anderen Verfahren“ und das Ganze laufe so, wie er es schon kenne. Das nahm der Anhörung von Anfang an Eigenständigkeit. Eine altersgerechte Information über den Gegenstand und möglichen Ausgang gerade dieses Verfahrens ist dem Vermerk nicht zu entnehmen; dokumentiert ist lediglich, dass man ihm „ein paar Fragen“ stellen werde.

Vor allem aber wurden die entscheidenden Fragen nicht gestellt. ██████ wurde nicht gefragt, wo er wohnt, mit wem er wohnt, welche weiteren Erwachsenen oder Kinder mit ihm leben, wer ihn tatsächlich im Alltag betreut und wie seine aktuelle Wohn- und Familienstruktur aussieht. Gerade dies wäre nach dem Umzug und der ausdrücklichen Zurückweisung der Haushaltsangehörigen-Auskunft zentral gewesen.

Besonders auffällig ist, dass ██████ bei der Frage nach seiner Familie nur Papa, Oma, Opa und Onkel nannte. Auf die Nachfrage, ob ihm noch jemand einfallt, sagte er nein. Trotzdem wurde nicht zur Mutter nachgefragt. Ebenso wenig wurde nach weiteren Haushaltsangehörigen oder weiteren Bezugspersonen gefragt. Gerade diese Antwort hätte zwingend Anlass zu vertiefender Aufklärung geben müssen.

Die Anhörung liefert damit keine tragfähige Grundlage dafür, der Mutter die Auskunft darüber zu verwehren, mit wem ihr Kind in einem Haushalt lebt. Im Gegenteil: Der Vermerk dokumentiert gerade eine Aufklärungslücke. Der

Verfahrensfehler liegt daher nicht nur in einzelnen Fragen, sondern darin, dass die Anhörung die für die Entscheidung zentralen tatsächlichen Fragen unaufgeklärt ließ.

V. Eine erneute Verzögerung ist nicht hinnehmbar; das Beschwerdegericht soll selbst entscheiden.

Das Verfahren zeigt bereits, dass der Beschluss vom 13.11.2025 durch Beschwerde, Aussetzung und Zurückverweisung bis zum neuen Beschluss vom 15.04.2026 zu einer monatelangen Schutzlücke geführt hat. Diese Lücke wurde durch eine erneute Verkürzung des Auskunftsrechts nicht geschlossen, sondern teilweise fortgeschrieben.

Nach § 69 FamFG hat das Beschwerdegericht grundsätzlich selbst zu entscheiden. Außerdem kann das Beschwerdegericht nach § 68 Abs. 3 FamFG von der Wiederholung einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn hiervon keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Eine erneute Zurückverweisung würde die bereits eingetretene Schutzlücke weiter vertiefen. Für die hier begehrten objektiven Auskünfte über Haushalts-, Betreuungs- und medizinische Verhältnisse ist eine weitere Verzögerung weder sachlich noch Kindeswohlgerecht.

VI. Eilbedürftigkeit einer einstweiligen Anordnung im Beschwerdeverfahren

Gerade weil der Kindesvater während des laufenden Verfahrens jedenfalls eine Änderung der Wohn- und Lebensverhältnisse des Kindes mitgeteilt hat und die aktuelle Haushaltsstruktur weiterhin nicht offen gelegt ist, besteht ein aktuelles Bedürfnis nach einer vorläufigen Regelung bis zur Beschwerdeentscheidung. Ohne eine solche Zwischenregelung droht erneut, dass durch Zeitablauf Fakten geschaffen werden, während der informationsberechtigte Elternteil hiervon abgeschnitten bleibt.

Das Beschwerdegericht kann hierfür nach § 64 Abs. 3 FamFG eine einstweilige Anordnung erlassen.

Aus den genannten Gründen ist der Beschluss vom 15.04.2026 in dem angefochtenen Umfang abzuändern.


Ingke Klimas